

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/2504**

Lübeck, 10.10.2007

An die Vorsitzende und die Mitglieder des
Bildungsausschusses im Schleswig-
Holsteinischen Landtag
z. H. Herrn Ole Schmidt
Postfach 7121
24171 Kiel
Per E-Mail vorab:
Bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

**Anhörungsverfahren zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (Drucksache 16/ 1563 (neu))**

vielen Dank für die Übersendung des Gesetzentwurfes und die damit
eröffnete Möglichkeit, als Verband Deutscher Privatschulen schriftlich
vor den Mitgliedern des Bildungsausschusses Stellung zu nehmen.

Wir haben uns bemüht, Ihnen in übersichtlicher Darstellung unsere
konkreten Anmerkungen und Begründungen zu den vorgenannten
Regelungen aus der Sicht der Bildungseinrichtungen in freier Träger-
schaft zu übermitteln.

Der Verband Deutscher Privatschulen in Schleswig-Holstein, Ham-
burg und Mecklenburg-Vorpommern (VDP Nord) als Berufsverband
und politisches Fachgremium der Bildungseinrichtungen in freier Trä-
gerschaft bittet den Bildungsausschuss, die im folgenden vorgebrach-
ten detaillierten Änderungsvorschläge im weiteren parlamentarischen
Verfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

vdp Nord e. V.



Dr. Georg M. Wiechelmann
Landesvorsitzender

Anlage(n)

VDP NORD e.V.
VERBAND DEUTSCHER
PRIVATSCHULEN

Vorstand

Dr. Barbara Dieckmann
Gerhard Gleichmann
Dr. Georg M. Wiechelmann

Geschäftsstelle

Wismarsche Straße 300
19055 Schwerin

T: 0385 / 20 888 -0
F: 0385 / 20 888 -59

info@vdpnord.de
www.vdpnord.de

Bankverbindung

Sparkasse zu Lübeck
Konto-Nr.: 10 69 699
BLZ: 23 05 01 01

Steuernummer

Finanzamt Lübeck
22 295 70342

Vereinsregister

Amtsgericht Lübeck
VR 2568 HL

Stellungnahme des

VDP Nord

- Landesverband Deutscher Privatschulen -
Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft
Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein e.V.

zu dem

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes
(Drucksache 16/ 1563 (neu))

I. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

Der VDP Nord begrüßt den Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis90/ Die Grünen, der in wesentlichen Punkten Forderungen der Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft aufgreift und insgesamt zur Verbesserung der Situation des schleswig-holsteinischen Privatschulwesens beizutragen geeignet ist.

II. ANMERKUNGEN ZU DEN EINZELNORMEN

1. Investitionskostenanteil

Die gesetzliche Normierung eines Rechtsanspruchs auf Zahlung eines Investitionskostenanteils in § 119 Absatz 1 SchulG – unter Verweisung auf die Regelungen in § 111 SchulG – entspricht einer Forderung der Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft, die zurückgeht auf die vom **Bundesverfassungsgericht im Jahr 1987 festgestellten Kompensationspflicht des Staates, nach der die laufende Finanzhilfe an die Kostenentwicklung des staatlichen Schulwesens angekoppelt werden muss (BVerfGE 75, 40, 66)**. Daraus folgt, dass alle im staatlichen Schulwesen anfallenden Kosten bei der Privatschulfinanzierung Berücksichtigung finden müssen. Der jetzige § 119 Absatz 4 SchulG stellt eine mit diesem Grundsatz nicht zu vereinbarende Regelung dar.

2. Nachträglicher Finanzausgleich

Der Verband begrüßt die Einführung einer Ausgleichsregelung für die Zahlung des Finanzausgleichs nach dem Ablauf der Wartefrist in § 119 Absatz 2 SchulG. Sie entspricht grundsätzlich einer Forderung der Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft und setzt die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE v. 9.3.1994, Az. 1 BVR 682/88) um. Der Verband begrüßt den Gesetzesvorschlag insofern grundsätzlich als Verbesserung der aktuellen Wartefristregelung, **weist jedoch ausdrücklich noch einmal darauf hin, dass eine pauschale Begrenzung des nachträglich zu zahlenden Finanzausgleichs auf 50 Prozent mit der *ratio* der Wartefrist nicht zu vereinbaren ist**. Wartefristen sind nach dem Urteil des BVerfG (aa.O.) nur zur Erprobung der Ernsthaftigkeit und der Erfolgsaussichten einer Schul-

gründung zulässig. Sie dienen nicht der Ermöglichung von Sparmaßnahmen!
Ist der Erfolgswachweis erbracht, so besteht eine Verpflichtung des Gesetzgebers zum Ausgleich der in den „Gründungsjahren“ angefallenen Kosten. So gesehen ist der finanzielle Beitrag der „Gründungseltern“ nichts anderes als ein nach erfolgreicher „Probezeit“ der Schule zu kompensierendes Darlehen.

3. Berechnung des Schülerkostensatzes

Der Verband begrüßt die Ankopplung der Finanzausgleichsberechnung an den staatlichen Schülerkostensatz des Vorjahres. Dies entspricht grundsätzlich einer Forderung des Verbandes, die bestehenden Regelungen zu harmonisieren und für alle Ersatzschulen und Schulen der dänischen Minderheit eine Finanzierung auf Grundlage der Schülerkosten des jeweils abgelaufenen Haushaltsjahres festzuschreiben. **Der Bildungsausschuss sollte jedoch prüfen, ob die vorgeschlagene Änderung zu weiteren Kürzungen führen, die durch eine Erhöhung des prozentualen Schülerkostenanteils kompensiert werden müssten.**

Grundlage für die Finanzausgleichsberechnung können allerdings nur die **tatsächlichen Kosten des staatlichen Schulwesens** sein. Dies schließt Personal-, Sach- und Investitionskosten ein, die in anderen Haushaltskapiteln abgebildet werden. Die Kostenuntersuchung des Steinbeis-Zentrums hatte für die allgemein bildenden Schulen einen realen Kostendeckungsgrad von lediglich 60 Prozent der Kosten des staatlichen Schulwesens errechnet. **Grundlage der Kostenberechnung kann deshalb nur eine unter betriebswirtschaftlicher Betrachtung erstellte Rechnung des statistischen Landesamts sein.**

In Bezug auf die Berechnung des Schülerkostensatzes für Waldorfschulen in § 122 Abs. 3 schließt sich der Verband der Stellungnahme der LAG Waldorfschulen an.

4. Versorgungskosten

Der Formulierungsvorschlag zu § 122 Abs. 1 Satz 3 SchulG (Berücksichtigung der durchschnittlichen Versorgungsbezüge der allgemein bildenden Schulen) ist **dringend um eine Regelung für die beruflichen Ersatzschulen zu ergänzen**. Eine Berechnung der Personalkosten unter alleiniger Betrachtung der Versorgungsbezüge der allgemein bildenden Schulen ist eine nicht sachgerechte Lösung für berufliche Ersatzschulen!

Die Berücksichtigung der Versorgungsbezüge sollte im Grundsatz weiterhin **schulartspezifisch** erfolgen, um die spezifischen Kosten der jeweiligen Schulform abbilden zu können. Wegen der Besonderheiten der **Waldorfschulen** ist der im Gesetzentwurf genannte Vorschlag für diese als **Sonderregelung** denkbar. Insofern verweisen wir auf die Stellungnahme der LAG Waldorfschulen. Dies gilt auch z. B. für die Beibehaltung des von der **Schülerschule** geforderten „Mischkostensatzes“ für den Unterricht in den Jahrgangsstufen 1 bis 10, in denen integrativ Schülerinnen und Schüler mit Lernbehinderungen, Körperbehinderungen und/oder geistigen Behinderungen unterrichtet werden.

4. Höhe des Schülerkostensatzes

Der Verband begrüßt eine Anhebung des Schülerkostensatzes bei allgemein bildenden Schulen und sonstigen Förderzentren auf 85 Prozent. Diese Erhöhung ist längst überfällig und bedeutet die Rückkehr zu den noch in den 80er Jahren geltenden Sätzen.

Eine Erhöhung lediglich für die allgemein bildenden Schulen ist jedoch sachlich nicht nachzuvollziehen. Das Grundgesetz unterscheidet in Artikel 7 Absatz 4 nicht zwischen allgemein bildenden und beruflichen Ersatzschulen. Berufliche Ersatzschulen genießen ebenso

wie die allgemein bildenden Ersatzschulen uneingeschränkt den Schutz des Grundgesetzes und damit die institutionelle Garantie des Art 7. Abs. 4 GG. Berufsbildende Ersatzschulen sind Ersatzschulen im vollen Sinn des Art. 7 Abs. 4 GG.

Folgerichtig fordert der Verband die **schrittweise finanzielle Gleichstellung von beruflichen Ersatzschulen mit den allgemein bildenden Ersatzschulen.**

Schließlich:

Ergänzungsantrag

zum Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 16/1563 (neu) zur Abwendung der drohenden Kürzung der staatlichen Kostenbeteiligung für Ersatzschulen

Der Landtag möge beschließen:

Im **§ 148** „Sonstige Übergangsbestimmungen und Fortgeltung bestehender Bestimmungen“ ist an zu fügen:

<Abs. 15:

Abweichend von § 122 Abs. 1 – 5 werden die Schülerkostensätze, die im Kalenderjahr 2007 gelten, für die Zeit vom 01. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 festgesetzt. >

Begründung:

Diese Übergangsregelung wendet die drohende Zuschusskürzung für das Kalenderjahr 2008 von den Ersatzschulen ab.

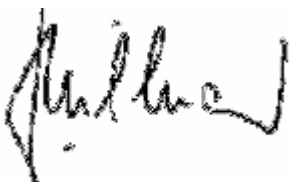
Die Schülerkostensätze für die Schule in freier Trägerschaft sind seit drei Jahren eingefroren, d.h. sie sind in den Kalenderjahren 2005, 2006 sowie in 2007 immer gleich geblieben.

Aus dem Haushaltsplan des Landes Schleswig-Holstein, **Haushalt 2007/2008** Kapitel 07-10 geht hervor, dass die Mittel dafür bereits im Haushalt bereit gestellt sind. In der **Maßnahme-gruppe 07 „Zuschüsse an deutsche Privatschulen“** ist jeweils als Summe ausgewiesen:

Ist 2005	T€	36.414,0
Soll 2006	T€	37.313,8
Soll 2007	T€	37.600,0
Soll 2008	T€	37.401,3

Das bedeutet, dass bei gleich bleibenden Schülerkostensätzen und Schülerzahlen die angesetzten Beträge im bei Haushaltsplan für allgemein bildende Ersatzschulen - **mit Ausnahme bei den berufsbildenden Ersatzschulen (!)** – grundsätzlich auskömmlich sind und somit für diese Ersatzschulgruppe kein Nachtragshaushalt für eine Übergangsregelung notwendig ist.

Lübeck/ Schwerin, 10. Oktober 2007



Dr. Georg M. Wiechelmann
Landesvorsitzender Schleswig-Holstein



Christian Schneider
Landesgeschäftsführer